

ZBB 2002, 503

BGB §§ 133, 157; WG Art. 4 Nr. 1, Art. 27

Zur Auslegung eines Domizilwechsels hinsichtlich der Zahlstelle

OLG Stuttgart, Urt. v. 14.03.2001 – 9 U 233/00, WM 2002, 2015

Leitsatz:

Ergibt sich aus einer vorgedruckten Ausfüllungsanleitung, dass die erforderliche Angabe der Zahlstelle auf dem Wechsel so ausgefüllt werden soll, dass der Name des Kreditinstituts und das zu belastende Konto der Bezogenen eingesetzt werden sollen, kann nicht zweifelhaft sein, dass die Beteiligten diejenige Kreissparkasse als Zahlstelle bezeichnen wollten, die das angegebene Konto der Bezogenen führt, selbst wenn der Sitz dieser Kreissparkasse fehlerhaft angegeben ist.